

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Donnerstag, den 2. Dezember 1909. Nr. 68.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zu Artikel IIa des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes Seite 1401

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26. November 1909 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu Artikel IIa des Gesetzes vom 15. Juli d. J. wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (Unterstützung geschädigter Arbeiter) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 29. November 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Wermuth.

Ausführungsbestimmungen

34

Artikel 11a des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (Unterstützung geschädigter Arbeiter).

§ 1.

Anmeldung.

Hausgewerbetreibende und Arbeiter des Tabakgewerbes (auch Ausländer), die Anspruch auf Unterstützung auf Grund des Artikel 11a des Gesetzes wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) erheben, haben ihre Gesuche bei dem zuständigen Hauptamt schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Die Gesuche haben zu enthalten:

- a) Vor- und Zunamen, Alter, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet, Zahl der unterjorgten Kinder) und Wohnsitz des Gesuchstellers;
- b) Art der Beschäftigung in den letzten 14 Monaten vor dem 15. August 1909 sowie Name und Wohnort des oder der Arbeitgeber dieser Zeit;
- c) Angabe des im Vorjahr (1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909) verdienten Lohnes und der Zahl der Tage, an denen die Arbeit geleistet worden ist;
- d) bei Arbeitslosigkeit Angabe des Grundes der Entlassung aus dem letzten Arbeitsverhältnisse, bei Verdienstschädigung deren Anlaß, Art und Umfang;
- e) Angabe, was als Nachweis dafür vorgebracht werden kann, daß die Arbeitslosigkeit oder die Verdienstschädigung infolge des Gesetzes wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 eingetreten ist;
- f) sofern der Verdienstentgang nicht auf der Einrichtung regelmäßiger Feiertagschichten beruht, welche Schritte zur Wiedererlangung eines Arbeitsverdienstes oder zur Erhöhung des geschmälernten Arbeitsverdienstes unternommen worden sind.

Die Angaben in dem Unterstützungsgefuche sind durch Bescheinigungen der Arbeitgeber, Ortsbehörden usw. ordnungsmäßig zu belegen.

Als Arbeiter des Tabakgewerbes gelten auch Werkmeister und die Arbeiter, die in einem der Bearbeitung oder Verarbeitung von Tabak gewidmeten Betriebe mit Ristenmachen, Ristenleben oder mit ähnlichen, mit der Tabakverarbeitung oder mit der verandfähigen Herrichtung der Tabakerzeugnisse unmittelbar zusammenhängenden, für den Betrieb erforderlichen Hilfsarbeiten beschäftigt gewesen sind.

§ 2.

Hilfspersonen
bei Hausgewerbetreibenden.

Hausgewerbetreibende, die Hilfspersonen beschäftigt haben, müssen dies in ihren Gesuchen unter namentlicher Aufführung der Hilfspersonen und unter Angabe der an diese gezahlten Lohnbeträge (§ 1c) sowie, falls Unterstützung für sie in Anspruch genommen wird, der hierfür in Betracht kommenden Voraussetzungen vermerken. Für die Festlegung der Unterstützung des Hausgewerbetreibenden sind die an die Hilfspersonen gezahlten Lohnbeträge von dem Gesamtlöhne, den der Hausgewerbetreibende vom Fabrikanten erhalten hat, in Abzug zu bringen, soweit nicht auch die Hilfspersonen selbst unterstützungsberechtigt sind. Das Hauptamt wird im letzteren Falle die Festlegung der Unterstützungsbeiträge den Hilfspersonen mitteilen.

Die Hauptämter sind berechtigt, Unterstützungsanträge von nicht zur Familie des Hausgewerbetreibenden gehörigen Hilfspersonen unmittelbar anzunehmen und zu erledigen.

§ 3.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterstützungen an infolge des Tabaksteuerergesetzes vom 15. Juli 1909 geschädigte Tabakarbeiter sind folgende: Voraussetzungen für die Bewilligung der Unterstützung.

- a) daß die Verdienstlosigkeit oder Verdienstschädigung in der Zeit vom 15. August 1909 bis zum 14. August 1910 eingetreten ist;
- b) daß der Geschädigte unmittelbar vor dem 15. August 1909 ununterbrochen mehr als 300 Arbeitstage im Tabakgewerbe, d. h. in einem der Bearbeitung oder Verarbeitung von Tabak gewidmeten Betriebe beschäftigt gewesen ist. Als eine die Unterstützung ausschließende Unterbrechung der Beschäftigung ist nicht anzusehen das Ruhen der Arbeit während der Sonn- und Feiertage, ferner wegen Wochenbetts und vorübergehender Erkrankung, wegen Erfüllung der Militärpflicht oder vorübergehender unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Auch das Ruhen der Arbeit aus anderer Ursache soll nicht als eine Unterbrechung der Beschäftigung angesehen werden, doch darf in diesem Falle die Zahl der ausgefallenen Arbeitstage in der Regel nicht mehr als 50 betragen. Die Zeit, in der die Arbeit aus vorstehenden Gründen geruht hat, ist bei der Berechnung der Mindestzahl von 300 Arbeitstagen nicht zu berücksichtigen;
- c) daß die Verdienstlosigkeit oder Verdienstschädigung nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge des Gesetzes wegen Änderung des Tabaksteuerergesetzes eingetreten ist;
- d) daß für den Geschädigten eine geeignete Beschäftigung gleicher oder anderer Art oder an anderer Arbeitsstelle nicht zu finden ist;
- e) daß für den Geschädigten bei einem etwaigen Übergange zu einer anderen geringer bezahlten Beschäftigung (Berufswechsel) nicht besondere Beweggründe maßgebend waren.

§ 4.

Nicht unterstützungsberechtigt ist:

- a) wer aus einem der im § 123 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründe entlassen wurde. Treten diese Voraussetzungen ein, wenn die Unterstützung bereits anerkannt ist, so ist ihre Zahlung einzustellen; Gründe für Nichtbewilligung.
- b) wer aus anderen als den im § 124 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründen die Arbeit verläßt oder aufkündigt, obwohl er einen Lohn von wenigstens drei Vierteln des im Durchschnitt des Vorjahrs bezogenen Lohnes (§ 7 Abs. 1) verdient oder obwohl im Falle einer etwa bereits bestehenden Unterstützung der Betrag der letzteren (§ 7 Abs. 2) zusammen mit dem jedesmal verdienten Lohne drei Vierteln des im Durchschnitt des Vorjahrs verdienten Lohnes gleichkommt;
- c) wer eine ihm nachgewiesene geeignete Beschäftigung anderer Art oder an anderer Arbeitsstelle, durch die er, sei es mit dem nach § 7 Abs. 2 festgesetzten Unterstützungsbetrage, sei es ohne diesen, drei Vierteln des im Durchschnitt des Vorjahrs im Tabakgewerbe bezogenen Lohnes (§ 7 Abs. 1) verdient, ohne zureichenden Grund ablehnt. Als zureichender Grund für die Ablehnung gilt die für die Erlangung der Arbeit etwa erforderliche Übersiedelung des Antragstellers und seiner Familie nicht, wenn die durch die Übersiedelung entstehenden Kosten vergütet werden (§ 8) und durch die Übersiedelung nicht sonst erhebliche Nachteile entstehen. Dagegen ist der Besitz eines eigenen Hauses oder eines selbst bewirtschafteten Grundstücks am bisherigen Beschäftigungsort oder Wohnort als ausreichender Grund für die Ablehnung einer die Übersiedelung erfordernden Beschäftigung anzusehen. Als ausreichender Grund hierfür gilt auch, wenn der Antragsteller für Eltern oder Schwiegereltern die Verwaltung eines diesen gehörigen Hauses oder die Bewirtschaftung eines diesen gehörigen oder von ihnen gepachteten Grundstücks führt;



- d) wer ohne zureichenden Grund verabsäumt, sich um die Erlangung einer an seinem Wohnort oder in dessen Nähe gebotenen und geeigneten Arbeit, auch einer solchen außerhalb des Tabakgewerbes, zu bewerben;
- e) wer einen Winderberdienst erleidet, ohne daß in dem Betrieb, in dem er beschäftigt ist, eine Betriebs Einschränkung eingetreten ist.

Entstehen Zweifel darüber, ob die für die Nichtannahme der nachgewiesenen Beschäftigung geltend gemachten Gründe als zureichend anzusehen sind oder ob die nachgewiesene Beschäftigung für den Geschwister geeignet erscheint, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte, geeignetenfalls unter Zugiehung von Vertrauensmännern aus der Arbeiterschaft, zu hören.

Der Unterstützungsanspruch geht nicht verloren, wenn der Arbeiter die ihm nachgewiesene Beschäftigung in einem anderen Berufsweige lediglich wegen Fehlens körperlicher Eignung nach kurzer Zeit wieder aufgeben muß.

§ 5.

Prüfung der
Unterstützungs-
gesuche.

Die Gesuche sind vom Hauptamt einer sorgfältigen aber auch tunlichst beschleunigten Prüfung daraufhin zu unterziehen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung (§ 3) vorliegen und nicht die Unterstützung aus einem der im § 4 genannten Gründe abzulehnen ist. Die Frage, ob die Arbeitslosigkeit infolge des Tabaksteuergesetzes eingetreten ist, muß namentlich dann besonders eingehend geprüft werden, wenn der Arbeiter aus einem Betrieb entlassen wird, in dem zur Zeit der Entlassung mehr Arbeiter beschäftigt sind, als im Durchschnitt des Vorjahrs.

Das Hauptamt soll sich tunlichst bei der Prüfung der Frage, ob für den Geschwister anderweitige Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, die Mitwirkung der etwa vorhandenen Arbeitsnachweise sichern.

§ 6.

Zurückweisung
der
Unterstützungs-
gesuche.

Den zurückgewiesenen Geschwister sind die Gründe für die Ablehnung ihrer Gesuche schriftlich mitzuteilen. In dem Bescheid ist die Behörde zu bezeichnen, bei welcher Beschwerde gegen die erfolgte Ablehnung eingelegt werden kann. Die Beschwerde muß binnen einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden. Die angerufene Behörde kann ihrerseits Vertrauensmänner aus der Arbeiterschaft gutachtlich hören.

§ 7.

Abschätzung des
Unterstützungs-
betrags.

Wird der Anspruch auf Unterstützung als begründet erkannt, so ist aus dem Gesamtbetrage des im Vorjahr im Tabakgewerbe verdienten Lohnes und der Zahl der Tage, an denen Arbeit geleistet ist, der durchschnittlich im Vorjahr verdiente Tagelohn zu berechnen.

Die zu gewährende Unterstützung ist für die Zeit der Arbeitslosigkeit auf drei Viertel dieses durchschnittlichen Tagelohns, für die Zeit der Verdienstschädigung auf den Betrag festzusetzen, um den der tatsächlich verdiente Tagelohn hinter drei Vierteln des im Vorjahr durchschnittlich bezogenen Tagelohns zurückbleibt.

Ausnahmeweise kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die Unterstützung auf den vollen Betrag des früheren Durchschnittslohns erhöht werden.

Verdient ein Arbeiter während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit in Tabakgewerbe in einem anderen Berufe mehr als die Unterstützung betragen würde, so wird dieser Mehrverdienst von einer späteren Unterstützung nicht abgezogen.

Dem Unterstützungsempfänger wird vom Hauptamt auf Verlangen eine Bescheinigung über die festgesetzte Unterstützung für die Dauer von höchstens zwei Monaten ausgestellt. Bei längerer Beschäftigungslosigkeit ist, wenn die Voraussetzungen für eine Unterstützung noch vorliegen, die Gültigkeit der Bescheinigung auf Antrag vom Hauptamt zu verlängern.

§ 8.

Unterstützung für
Wohnungskosten.

Erwachsen dem Arbeiter durch den Wechsel der Beschäftigung oder des Beschäftigungsorts besondere Unkosten (zu vergleichen § 4 Abs. 1 c), so kann ihm eine Unterstützung bis zur Höhe dieser Unkosten, die er bei dem zuständigen Hauptamt nachzuweisen hat, gewährt werden.

§ 9.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt nachträglich in Zeiträumen, die von der Direktivbehörde je nach dem örtlichen Bedürfnis zu bestimmen sind, jedoch einen Monat nicht überschreiten sollen. Auszahlung der Unterstützungen.

§ 10.

Der Unterstützungsempfänger hat bei Auszahlung der Unterstützung auf Erfordern Angaben über seine in der Zwischenzeit erfolgten Bemühungen zur Erlangung geeigneter Arbeit oder zur Erhöhung seines geminderten Verdienstes zu machen und die Richtigkeit dieser Angaben nachzuweisen. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Unterstützung noch vorliegen, kann die Behörde sich der Mitwirkung etwa vorhandener Arbeiterverbände bedienen. Nachweis über Versuche zur Erlangung von Arbeit usw. während der Dauer der Unterstützung.

§ 11.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure sind befugt, die Zulässigkeit und die Angemessenheit der bewilligten Unterstützungen nachzuprüfen. Mitwirkung der Reichsbevollmächtigten.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, an Stelle der Hauptämter oder neben diesen andere Behörden mit der Entgegennahme und Vorprüfung der Unterstützungsgesuche zu beauftragen. Die damit beauftragten Behörden sind verpflichtet, den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern sowie den Stationskontrolleuren im Falle von Nachprüfungen nach § 11 auf Verlangen unmittelbar Auskunft zu erteilen. Ermächtigung anderer Behörden als der Hauptämter zur Vorprüfung der Unterstützungsgesuche.

§ 13.

Eine gemäß Artikel IIa des Gesetzes gewährte Unterstützung ist, soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, als Armenunterstützung nicht anzusehen. Öffentlich-rechtliche Wirkung der Unterstützungen.

